



Amtsgericht Tiergarten

Beschluss

Geschäftsnummer: (335/334 Cs) K16 52 Js 4883/07 (17/08) Datum: 28.10.2008 bh

In der Strafsache

g e g e n

Verteidiger

Rechtsanwalt Jörg Klehr , Rosenthalerstr. 34/35, 10178 Berlin,

wegen Betruges

wird die Wiederaufnahme des durch rechtskräftigen Strafbefehls des Amtsgerichts Tiergarten vom 24. Januar 2008 abgeschlossenen Verfahrens angeordnet. Die Angeklagte wird unter Aufhebung des Strafbefehls vom 24. Januar 2008

f r e i g e s p r o c h e n .

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen der Angeklagten trägt die Landeskasse Berlin.

Gründe :

Mit Strafbefehl vom 24. Januar 2008 wurde gegen die Angeklagte wegen Betruges zu Lasten der Bundesagentur für Arbeit Berlin Mitte in der Zeit vom 1. Januar 2005 bis 30. Juni 2005 eine Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu je 30,00 Euro verhängt. Der Strafbefehl ist seit dem 29.05.2008 rechtskräftig.

Im Nachhinein legte die Angeklagte das Schreiben der Bundesagentur für Arbeit vom 21. Juli 2008 vor, wonach der Aufhebungs- und Erstattungsbescheid vom 17. August 2006 nach § 44 SGB X zurückgenommen wurde. Somit ist der Schaden entfallen und der Tatbestand des § 263 StGB nicht erfüllt.

Danach war das Verfahren gemäß § 359 Nr. 5 StPO zugunsten der Angeklagten wieder aufzunehmen und sie war gemäß § 371 Abs. 2 StPO auf Antrag der Staatsanwaltschaft freizusprechen.

Die Kosten- und Auslagenentscheidung beruht auf §§ 473, 476 StPO.

Gegen diesen Beschluss ist die sofortige Beschwerde zulässig, die binnen einer Woche nach Zustellung schriftlich in deutscher Sprache oder zu Protokoll der Geschäftsstelle bei dem erkennenden Gericht eingelegt werden kann.
Die Frist ist nur gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Gericht eingeht.

Appelt
Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt

Heyen
Justizobersekretärin





Bundesagentur für Arbeit

Agentur für Arbeit

Müllerstraße

Agentur für Arbeit Müllerstraße, Postfach 650755, 13307 Berlin

Ihr Zeichen: 079/07 JKL
Ihre Nachricht: vom 04.07.2008
Mein Zeichen: 342-56057-955A832146
(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Rechtsanwalt
Jörg Klehr
Rosenthaler Str. 34/35
10178 Berlin

Name: Frau Dannenfeldt
Durchwahl: 030 555584 1045
Telefax: 030 555584 4049
E-Mail: Brigitte.Dannenfeldt@arbeitsagentur.de
Datum: 21 Juli 2008

Förderung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit - Überbrückungsgeld -;
Ihre Mandantin, Frau
Überprüfung des Aufhebungs- und Erstattungsbescheides vom 17.08.2006 gemäß § 44 Sozialge-
setzbuch Zehntes Buch (SGB X)

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Klehr,

auf Grund Ihrer Ausführungen im o.a. Antrag, habe ich den Sachverhalt überprüft.

Unter Berücksichtigung Ihrer Angaben und Erläuterungen zum üblichen Arbeits-/ Bereitschaftsdienst einer Ärztin und der hauptberuflichen Ausübung der selbständigen Tätigkeit Ihrer Mandantin ist – als Einzelfallentscheidung - die Rücknahme des Aufhebungs- und Erstattungsbescheides festzustellen.

In der Anlage erhalten Sie die Entscheidung mit der Bitte um Weiterreichung an Ihrer Mandantin.

1 Anlage

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dienstgebäude
Müllerstr. 16
13353 Berlin

Telefon
030 555520 4000
Telefax
030 555584 4040

Bankverbindung
Regionaldirektion BB
Bundesbank
BLZ 10000000
Kto.Nr. 0010001610
BIC: MARKDEF1100
IBAN:
DE4810000000010001610

Öffnungszeiten
Mo - Di: 8:00 - 16:00 Uhr
Mi: 8:00 - 12:00 Uhr
Do: 8:00 - 18:00 Uhr
Fr: 8:00 - 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Sie erreichen uns:
U6, Bhf. Wedding
Bus120 + 245

Internet
www.arbeitsagentur.de



Bundesagentur für Arbeit
Agentur für Arbeit
Müllerstraße

Agentur für Arbeit Müllerstraße, Postfach 650755, 13307 Berlin

Frau

Ihr Zeichen: 955a832146
Ihre Nachricht: vom 04.07.2008
Mein Zeichen: 342.56057
(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Name: Frau Doris Hache
Durchwahl: 030 555584 1307
Telefax: 030 555584 4049
E-Mail: Muellerstrasse.Team-342@arbeitsagentur.de
Datum: 21.7.08

Gewährung von Überbrückungsgeld gemäß § 57 Sozialgesetzbuch - Drittes Buch - (SGB III) -
Arbeitsförderung
Aufhebungs - und Erstattungsbescheid vom 17.08.2006
Überprüfung nach § 44 Sozialgesetzbuch -Zehntes Buch - (SGB X)

Sehr geehrte Frau

wie Ihr Rechtsanwalt in seinem Schriftsatz vom 04.07.2008 darlegte, haben Sie die selbständige Tätigkeit in der Zeit vom 31.12.2004 bis 30.06.2005 hauptberuflich ausgeübt.

Somit habe ich meine Entscheidung vom 17.08.2006 überprüft.
Im Ergebnis nehme ich meinen o.g. Bescheid nach § 44 SGB X zurück.

Der Bewilligungsbescheid vom 27.01.2005 behält seine Gültigkeit. Der bereits von Ihnen erstattete Zuschuss in Höhe von 3.894,24 € werde ich nach Vorlage Ihrer Kontoverbindung überweisen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag